



**Cochlea Implantat Verband
Nordrhein-Westfalen e.V.**
Regionaler Selbsthilfeverband in der DCIG e.V.



**Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**
Auf dem Rabenplatz 3, 53125 Bonn
info@dsb-lv-nrw.de

Cochlea Implantat Verband NRW
Herrenstr. 18, 58642 Hagen
info@civ-nrw.de

Gemeinsame Stellungnahme des CIV NRW e.V. und des DSB LV NRW e.V. zur Wirksamkeit des IGG

Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen an der Gesellschaft sind wichtige gesellschaftliche Anliegen und werden von der Allgemeinheit auch zunehmend aktiv wahrgenommen. Nur bezieht diese Wahrnehmung nicht automatisch alle Menschen mit Beeinträchtigungen ein. Unsere Beobachtung ist, dass die Bedarfe von Menschen mit Hörbeeinträchtigung weiterhin nur wahrgenommen werden, insoweit sie sich auf das Thema Gebärdensprache beziehen. Damit bleiben die Belange der schwerhörigen und ertaubten Menschen, die fast 20 % der Bevölkerung der Bundesrepublik ausmachen, immer noch weitgehend außen vor. Das betrifft auch den Wirkungsbereich des Inklusionsgrundsatzgesetzes IGG.

Im Einzelnen nehmen wir zu den Fragen nach unseren Erfahrungen mit dem IGG wie folgt Stellung:

1. Wird das Inklusionsgrundsatzgesetz NRW (IGG NRW) Ihrer Ansicht nach seiner Aufgabe insgesamt gerecht, die Grundsätze der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen im Bewusstsein der Träger öffentlicher Belange zu verankern?

Das IGG ist durch seine Institutionen - insbesondere den Inklusionsbeirat - wirksam. Als Gesetz selbst ist es aber weder dem Namen nach noch inhaltlich im Bewusstsein der Träger präsent.

Nach wie vor ist es auch ein grundsätzlicher Mangel des Gesetzes, dass sich das IGG nur auf die Träger öffentlicher Belange bezieht. Da sich der Lebensumgang viel mehr im Bereich privater Anbieter und Veranstalter abspielt, ist die Verpflichtung privater Träger auf geeignete Vorkehrungen zur Barrierefreiheit aber Voraussetzung für das angestrebte Ziel der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen .

In Bezug auf Menschen mit Hörbeeinträchtigung liegen die Ziele des IGG nach wie vor in weiter Ferne:

- Es gibt kaum ein Bürgeramt, in dem es ohne Probleme möglich ist, eine barrierefreie Kommunikation mit behördlichen Mitarbeitern zu führen. In einem Bürgeramt, in dem gleichzeitig mehrere Plätze zur Verfügung stehen, ist es Menschen mit Hörbeeinträchtigung kaum möglich, ein gut verständliches



**Cochlea Implantat Verband
Nordrhein-Westfalen e.V.**
Regionaler Selbsthilfeverband in der DCIG e.V.



Cochlea Implantat Verband NRW

Herrenstr. 18, 58642 Hagen
info@civ-nrw.de

Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Auf dem Rabenplatz 3, 53125 Bonn
info@dsb-lv-nrw.de

Gespräch zu führen, da die Gespräche drumherum die Kommunikation massiv beeinträchtigen. Hier würden einfache mobile FM-Anlagen helfen, diese Barrieren abzubauen.

- Obwohl es die Landesbauordnung inzwischen vorschreibt, verfügen immer noch die wenigsten öffentlichen Kulturräume über eine geeignete Höranlage, die es Menschen mit Hörbeeinträchtigung ermöglicht, barrierefrei an kulturellen Veranstaltungen teilzunehmen. Und auch bei Neuvorhaben werden diese in der Regel nicht vorgesehen. Planungs-, Beteiligungs- und Sanktionsverfahren sind weiterhin ungeeignet, diesen Missstand wirkungsvoll abzustellen.
- Um die eigenen Rechte wahrnehmen zu können, benötigen viele Menschen mit Hörbeeinträchtigungen eine Dolmetschassistenz, die nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung steht, viel zu lange Genehmigungszeiten hat und oft in Anbetracht unklarer Zuständigkeiten auch abgelehnt wird.
- Der gute Ansatz der neuen LBO, die Verpflichtung zur Barrierefreiheit allgemeiner zu fassen und auf die Basis der einschlägigen DIN-Normen zu stellen, wurde - zumindest aus der Perspektive der Menschen mit Hörbeeinträchtigungen - durch zu viele Ausschlüsse in den Technischen Baubestimmungen wieder konterkariert.

Dies sind nur einige Beispiele für die fehlende Wirksamkeit des IGG.

2. Inwiefern trägt das IGG NRW Ihrer Ansicht nach konkret zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen bei?

Wie bereits festgestellt, ist das Gesetz selbst im Bewusstsein der Träger nicht präsent. Immerhin ist das IGG durch seine Institutionen - insbesondere den Inklusionsbeirat - wirksam. Die Arbeit der verschiedenen Fachbeiräte des Inklusionsbeirats ist dabei von Anfang an mit sehr unterschiedlicher Intensität aufgenommen worden und hat nach unserem Eindruck mit den Jahren zunehmend an Schwung verloren.

3. Wie bewerten Sie die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an den für sie relevanten Prozessen?

Die Beteiligung der Menschen mit Beeinträchtigungen hat nach unserem Eindruck mit Wechsel der Regierungskoalition 2018 deutlich nachgelassen. Eine aktive



**Cochlea Implantat Verband
Nordrhein-Westfalen e.V.**
Regionaler Selbsthilfeverband in der DCIG e.V.



**Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.**

Auf dem Rabenplatz 3, 53125 Bonn
info@dsb-lv-nrw.de

Cochlea Implantat Verband NRW

Herrenstr. 18, 58642 Hagen
info@civ-nrw.de

„Konsultation“ der Organisationen (§ 9 IGG) können wir nicht mehr feststellen. Eine nennenswerte Beteiligung hat in den letzten beiden Jahren nur noch bei den Verhandlungen der Rahmenverträge zur Eingliederungshilfe stattgefunden. Dies ist aber auch nur und insoweit erkennbar, als dass es hier um große wirtschaftliche Interessen der Landschaftsverbände, Kommunen und großen Sozialverbände ging.

Wie die LAG Selbsthilfe in einem wissenschaftlich begleiteten Projekt festgestellt hat, stellt sich bei der Beteiligung der Menschen mit Behinderung auch im Bereich der Gebietskörperschaften ein völlig uneinheitliches Bild dar. Es gibt Städte und Gemeinden, die die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an den politischen Prozessen sehr ernst nehmen, in denen es einen Behindertenbeirat und einen Behindertenbeauftragten gibt. Aber genauso gibt es unzählige Städte und Gemeinden, in denen Partizipation ein Fremdwort ist, die noch nicht einmal einen Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung haben. Dies deckt sich mit unseren Erfahrungen. Es wäre wichtig, für die Behindertenvertretung auf kommunaler Ebene einen Mindeststandard aufzustellen und mit konkreten Sanktionen zu bewehren, wenn eine Kommune diese nicht umsetzt.

Auf der anderen Seite ist inzwischen erkannt und anerkannt, dass die Prozesse der Partizipation die in der Regel ehrenamtlich agierenden Selbsthilfeverbände an ihre personellen Grenzen bringen. Hier sind Überlegungen notwendig, mit welcher Form eine wirksame öffentliche Unterstützung geschaffen werden kann, die geeignet ist, die gewünschte Partizipation durch ehrenamtliche Vertreter der Behindertenselbsthilfe flächendeckend und nachhaltig zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Hölterhoff
Vorsitzende CIV NRW e.V.

Norbert Böttges
Vorsitzender DSB LV NRW e.V.

Hagen/Bonn, den 05.06.2020